



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

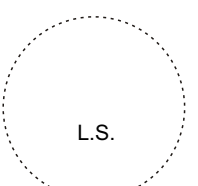
BEBAUUNGSPLAN NR. 201

1. ÄNDERUNG STADTGÄRTNEREI

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 22.02.2001



Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudozement

Planungsamt

gez. Hagemann

gez. Wollesen

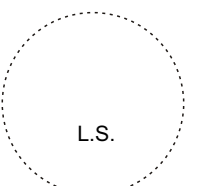
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 22.02.2001



Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 22.02.2001 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 14.04.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 24.04.2001 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 14.04.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 22.02.2001 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 27.03.2001 hat in der Zeit vom 14.05.2001 bis 15.08.2001 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 05.05.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16) § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 27.08.2001 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 27.08.2001

gez. Schwade

gez. Rubart

Der Bürgermeister

Schuldhüter

INKRAFTTRETEN

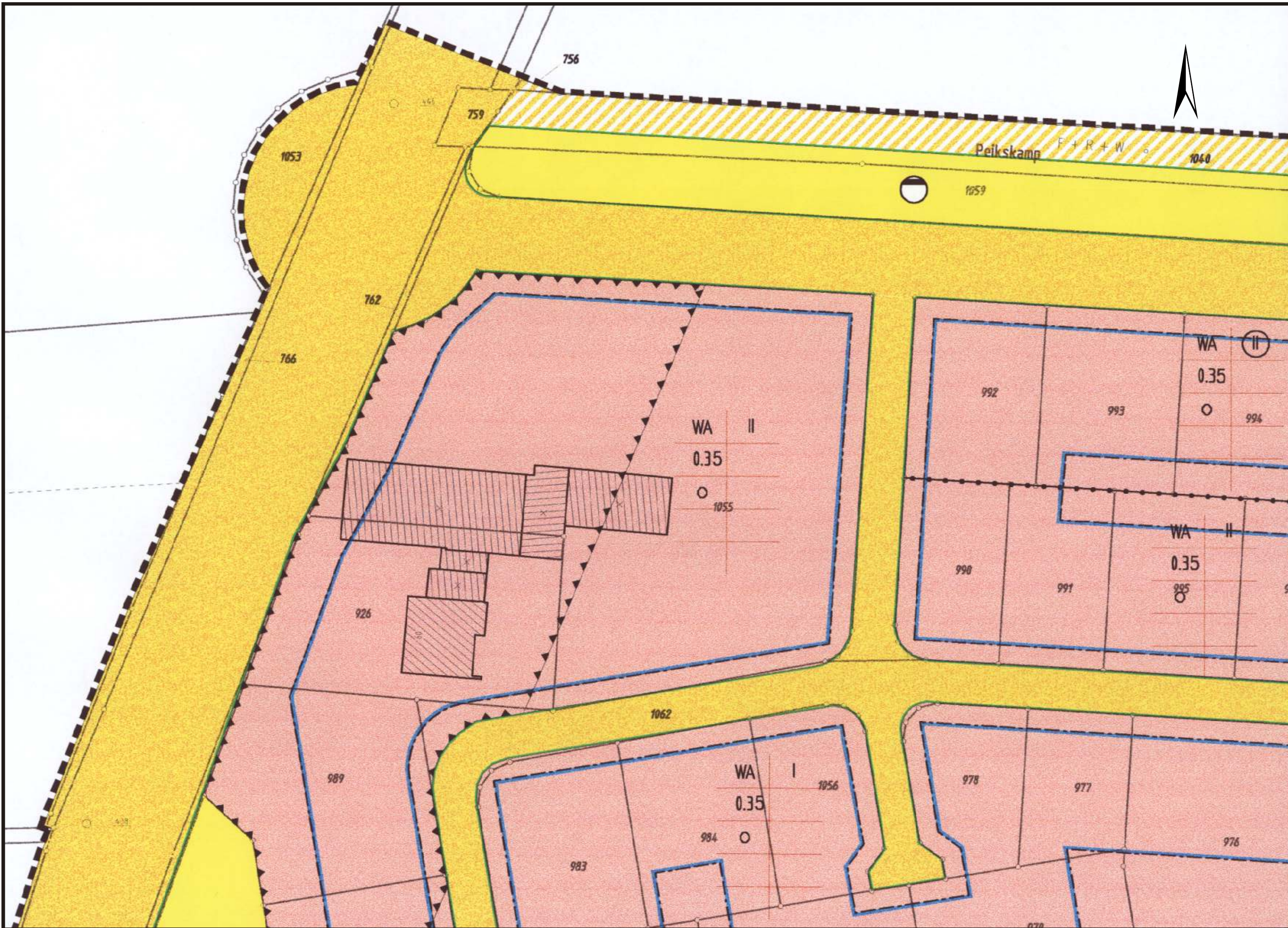
Der Beschluss der Bebauungsplanänderung sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.11.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 05.11.2001

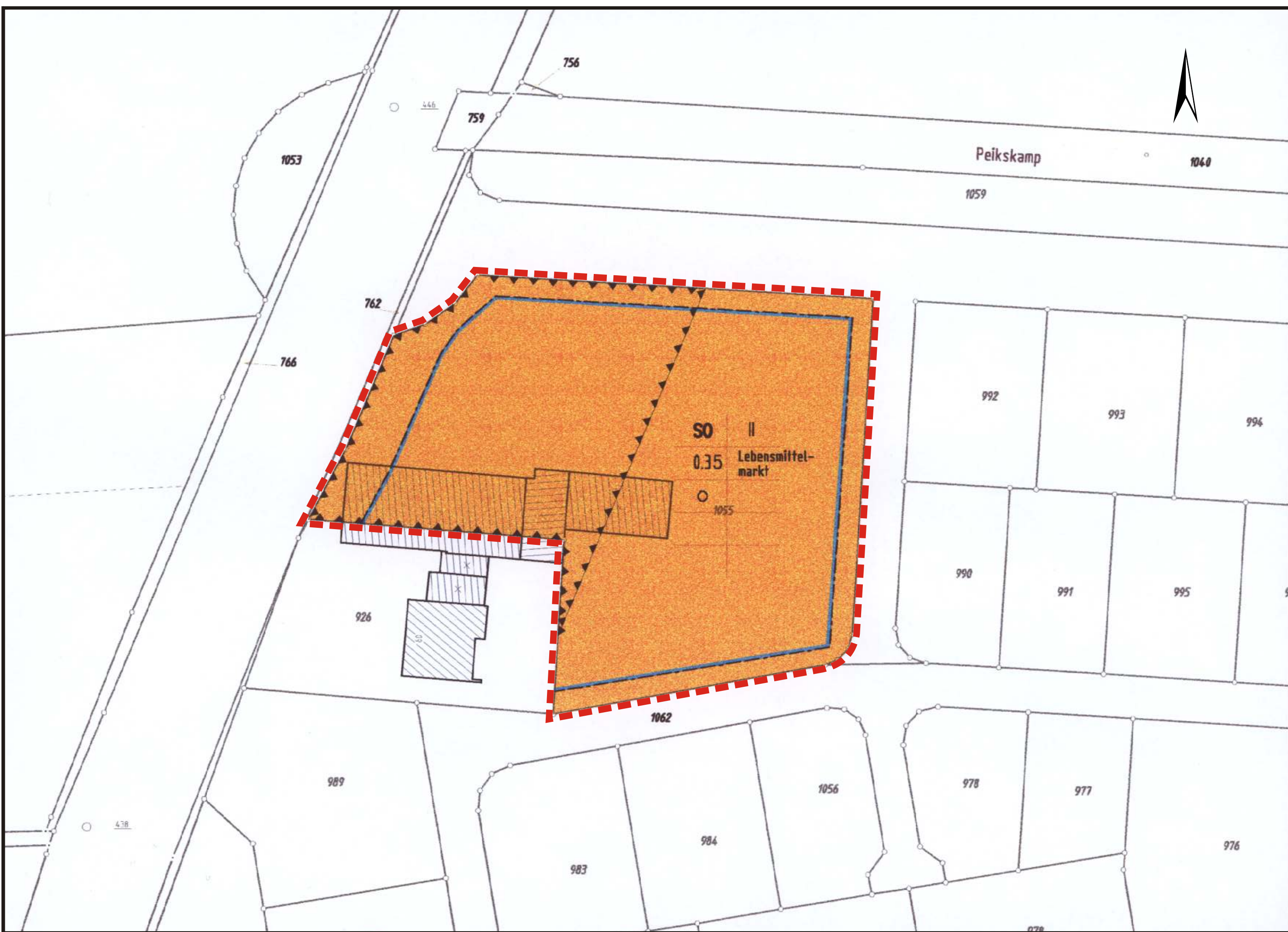
Der Bürgermeister

gez. Schwade

AUSZUG AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 201



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES



A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



SONDERGEBIET LEBENSMITTELMARKT gem. § 11 Abs. 3 Bau NVO

Zulässig sind:
Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.000 m², sofern sie ausschließlich die unter 1 - 3 genannten Sortimente der unter D aufgeführten Sortimentsliste als Hauptsortiment führen. Für max. 200 m² der zulässigen Verkaufsfläche sind als Randsortiment die unter 4 - 24 genannten Sortimente zulässig. Jedes einzelne der vorab genannten Randsortimente darf jedoch eine Verkaufsfläche von max. 50 m² nicht überschreiten.

Ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

0.35

= Grundflächenzahl

II

= Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ

= Grundflächenzahl
Ausnahmsweise darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen um mehr als 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Maß können zugelassen werden.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

o

= Offene Bauweise



= Überbaubare Grundstücksfläche



= Baugrenze

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Es wird festgesetzt, dass bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der gekennzeichneten Flächen alle Öffnungen von Aufenthaltsräumen, von denen eine Sichtverbindung zur Mastholter Straße besteht, mit Fenstern mindestens der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 mit einem Dämmmaß von R_w > 30 dB zu versehen sind, darüber hinaus sind bei Schallschirmen zusätzlich schalldämmte Dauerlüftungen mit einem Dämmmaß von R_w > 30 dB einzubauen.

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die verbleibenden Freiflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

SONSTIGE PLANZEICHEN



= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

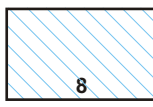


= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



= Flurgrenze



= vorhandene Gebäude

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

1 Stellplätze/Zufahrten, Feuerwehrrufmärsche
Stellplätze, Zufahrten und Feuerwehrrufmärsche sind in wasserundurchlässigen Materialien auszuführen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit breitem Fugenabstand).

2 Einfriedigungen
Zu den öffentlichen Grünflächen, den Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie den öffentlichen Verkehrsräumen sind Einfriedigungen nur als Hecke zulässig. In der Hecke stehende transparente Zäune aus Maschendraht bzw. Metallstäben sind zulässig.

Grundstücke, die an die Mastholter Straße bzw. die vorgelagerte Abwasserbeseitigungsfläche angrenzen, können zur Mastholter Straße mit bis zu 2,5 m hohen Mauern, die mit Rankern zu begrünen sind, eingefriedigt werden.

D. SORTIMENTSLISTE

1. Lebensmittel (einschl. Getränke und Tiernahrung)
2. Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika
3. Nichtelektrische Haushaltswaren
4. Kleinmöbel
5. Eisenkurzwaren, Werkzeuge, Heimwerkerbedarf
6. Farben, Lacke, Tapeten, Klebstoffe
7. Samen, Pflanzen, Dünger
8. Auto- und Fahrzeuteile, zubehör-, -teile-, -pflegemittel
9. Haus- und Heimtextilien
10. Tapete
11. Bekleidung
12. Schuhe, Lederwaren
13. Unterhaltungselektronik und Computer
14. Elektrohaushaltsgeräte
15. Lampen, Leuchten
16. Foto, Optik
17. Spiel- und Sportwaren (ohne Bekleidung)
18. Musikalien
19. Kunstgewerbe, Antiquitäten, Holz-, Flecht-, Formstoffwaren
20. Papier, Schreibwaren, Bücher, Büchleinmarkt
21. Tafel-, Küchen-, nichtelektrische Haushaltsgeräte
22. Fahrräder, Mofas
23. Zierartikel
24. Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde

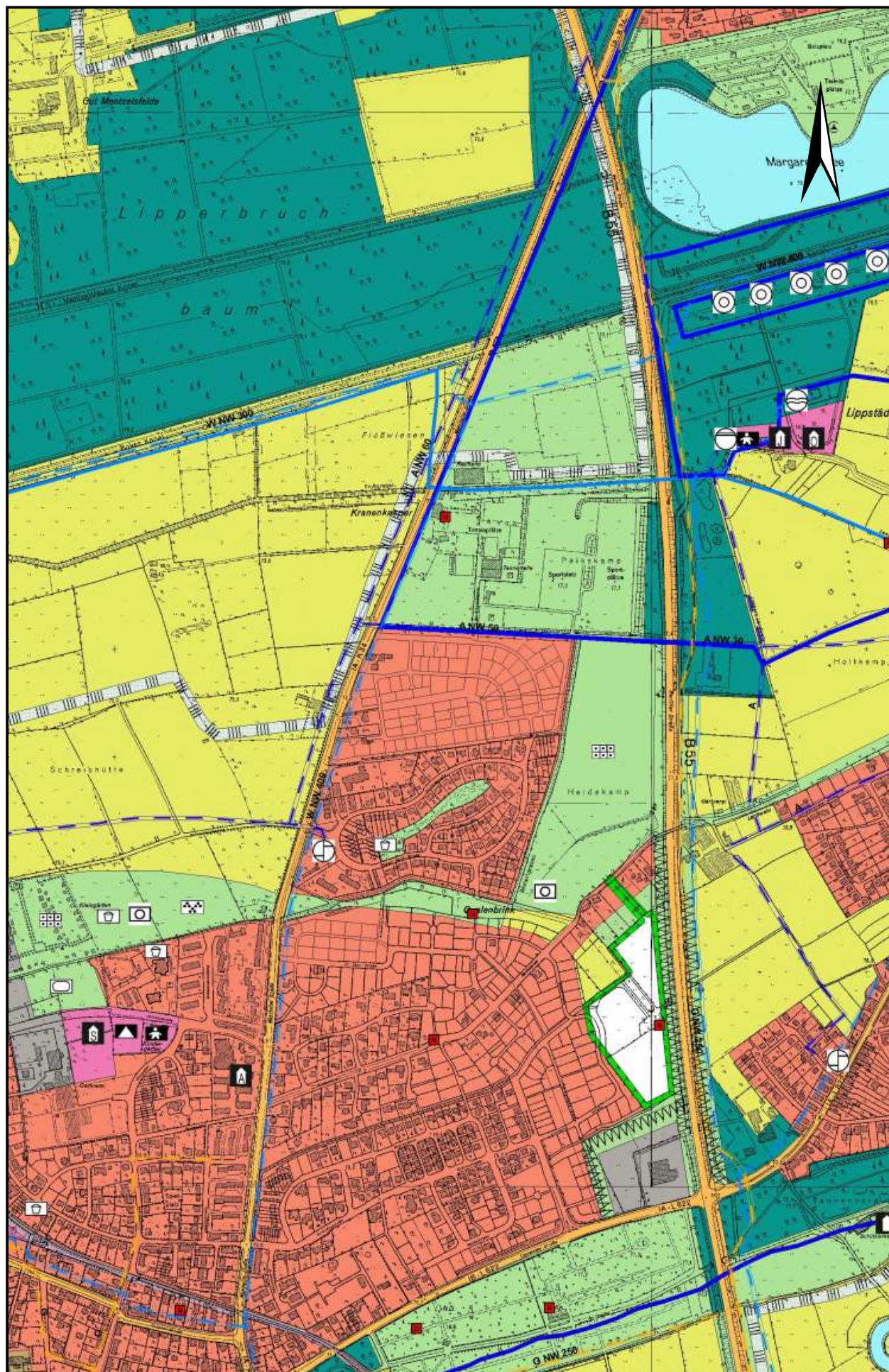
E. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus geologisch-archäologischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Ope (Tel.: 02761-63750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 29

M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1 : 10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 201 1. ÄNDERUNG STADTGÄRTNEREI

M. 1 : 500

Blatt 1

Plan - Nummer

01.201-1

Erstellt am: 27.03.2001

geändert am:

Wl. / Str.

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt